

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Beck Kanalreinigungs-GmbH mit Sitz in 72108 Rottenburg beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage am Standort Siemensstraße 3 in 72810 Gomaringen.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Bohrschlammwässerung, einer Anlage zur Entwässerung von Strahlmitteln, einer Anlage zur Entwässerung und Lagerung von Kanalreinigungsgut, einer Anlage zur Behandlung von ölhaltigen Abwässern über Verdampfung, einer Anlage zur Aufbereitung von Ölabscheiderinhalten über Fällung und eine Anlage zur Aufbereitung von Emulsionen über Spaltung.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist im Anschluss an die Erteilung der Genehmigung vorgesehen.

Am 31. Mai 2017 hat die Beck Kanalreinigungs-GmbH den erforderlichen Antrag bei der zuständigen Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Tübingen als höhere Immissionsschutzbehörde) gestellt.

Das oben genannte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und der Nummern 8.8.1.1 (G,E) 8.10.1.1 (G, E), 8.10.2.2 (V), 8.11.2.4 (V), 8.12.1.1 (G, E) und 8.12.2 (V) des Anhangs 1 hierzu.

Hierbei wird die Öffentlichkeit nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der §§ 8 bis 10 a, 12 und 14 bis 19 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG a.F.) beteiligt. Unselbständiger Teil dieses immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist eine nach § 3 b Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 8.5 UVPG a.F. erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1 Absatz 2 der 9. BImSchV).

Der Träger des Vorhabens hat neben dem Genehmigungsantrag ein schalltechnisches Gutachten auf Basis der TA Lärm, einen Grundwasserschutzplan, eine Ausbreitungsrechnung für Luftschadstoffe und eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung vorgelegt.

Der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen liegen in der Zeit **vom 09.04.2018 bis zum 08.05.2018** (je einschließlich) im Rathaus der Gemeinde Gomaringen, 72810 Gomaringen, Rathausstraße 4, Eingangsbereich (neben der Infotheke), und im Regierungspräsidium, 72072 Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, Raum N 253, jeweils während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **09.04.2018** bis zum **08.06.2018** (jeweils einschließlich) bei den genannten Stellen schriftlich oder elektronisch (poststelle@rpt.bwl.de oder uprawitt-molitor@gomaringen.de) erhoben werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren. Die Einwendung soll den Namen und die vollständige Adresse des Einwenders enthalten. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller und an die beteiligten Behörden unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese am **27.06.2018** im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Gomaringen, 1. OG, Rathausstraße 4, 72810 Gomaringen, ab 17:00 Uhr öffentlich erörtert werden. Ob der Erörterungstermin durchgeführt wird, entscheidet das Regierungspräsidium nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen; die Entscheidung wird öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung erfolgt in der gleichen Art wie die Bekanntmachung des Vorhabens selbst. Die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen können auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung an Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Tübingen, den 22.03.2018

Ref. 54.2 / 51-11